

BBU- WASSER- RUNDBRIEF

Der BBU-WASSER-RUNDBRIEF kann abonniert werden durch Voreinzahlung von 30 Euro für 30 Ausgaben auf das Postbankkonto. N. Geiler, Arbeitsgruppe Wasser, IBAN: **DE 13 6601 0075 0041 9527 57**; BIC: **PBNK DEFF**. Unsere Kommunikationsverbindungen: Mobil: 01605437384, Tel.: 0761/88792571 (AB); E-Mail: nik@akwasser.de; Internet: www.akwasser.de

Auf der Adressierung auf dem Versandumschlag bzw. in der jeweils letzten Rechnung ist vermerkt, bis zu welcher Nr. der RUNDBRIEF jeweils bezahlt wurde. Tauchen hinter der Nummer **drei Ausrufezeichen** auf, ist es für den Weiterbezug des RUNDBRIEFS höchste Zeit für eine Neuüberweisung (!!!).

Hrsg.: regioWASSER e.V. - Freiburger Arbeitskreis Wasser im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU), Grete-Borgmann-Str. 10, D-79106 Freiburg. Meinungsbeiträge geben nicht in jedem Fall die Position des BBU wieder! Die Weiterverwendung der Informationen in diesem RUNDBRIEF ist **bei Quellenangabe** (!) erwünscht! ©: Freiburger Ak Wasser im BBU

Die Historie der Trichloracetat-Befunde im Neckar und im Trinkwasser – die Chronologie eines Politikversagens

Seit 2017 berichtet der BBU-WASSER-RUNDBRIEF, wie die Mikroverunreinigung Trifluoracetat (TFA) immer größere Kreise zieht. Von einem Spezialproblem im Neckar ist TFA mittlerweile zu einer ubiquitären Bedrohung der Trinkwasserversorgung geworden – und das nicht nur am Neckar, sondern weltweit. Nachstehend kann diese dramatische Entwicklung, die auf ein Politikversagen zurückzuführen ist, aufgrund der hier chronologisch zusammengestellten TFA-Berichte aus unserem BBU-WASSER-RUNDBRIEF nachgelesen werden.

TFA – ein neuer Schadstoff in Grund-, Trink- und Oberflächengewässern

Man glaubt es kaum – obwohl Grund- und Trinkwasser hoch und runter analysiert werden, werden selbst im Mikrogrammbereich immer noch Schadstoffe entdeckt. Dazu gehört **Trifluoracetat (TFA)**, ein Wirkstoffverstärker, mit dem sich jetzt die GELSENWASSER AG und die Mannheimer Wasserversorgung herumschlagen müssen. Bei TFA handelt es sich um eine Industriechemikalie oder um ein Pestizid-Abbauprodukt. TFA kann auf unterschiedlichste Weise in Oberflächengewässer sowie in Grund- und Trinkwässer gelangen. Die TFA-Befunde im Neckar – und damit in den Rohwasserressourcen der Mannheimer Wasserversorgung – lassen sich auf eine industrielle Einleitung durch den Chemiekonzern Solvay in Bad Wimpfen zurückzuführen (Details siehe auf S. 3/4). Demgegenüber werden die TFA-Befunde in einem der größten Trinkwasserversorgungsunternehmen Deutschlands, der GELSENWASSER-AG (Nordrhein-Westfalen), auf den Einsatz von Pestiziden zurückgeführt (vgl. gelsenwasser.de/wasser/trinkwasserqualitaet/aktuelles/).

Wie kam es zur Heraufsetzung der zulässigen TFA-Konzentrationen

TFA ist aufgrund seiner chemischen Eigenschaften sehr gut wasserlöslich und bei der Trinkwasseraufbereitung nicht zu entfernen. Gelangt TFA einmal ins Wasser, bleibt es dort auch. Das stabile Molekül kann auch in der Natur kaum abgebaut werden. TFA wird in der Trinkwasserverordnung nicht aufgeführt, so dass bis jetzt auch kein gesetzlich festgeschriebener Grenzwert festgelegt wurde. Das Umweltbundesamt (UBA) hat allerdings einen allgemeinen Vorsorgewert ermittelt und dabei toxikologische Aspekte sowie Reinheitsansprüche an das Trinkwasser berücksichtigt. Maßnahmen, um die Aufnahme von TFA im Wasser zu verringern, müssen somit erst ab einer Konzentration von über 10 µg/l TFA im Trinkwasser ergriffen werden. Seit Januar 2017 stuft das Umweltbundesamt zudem den Stoff als nicht-relevanten Metaboliten (nrM – vgl. RUNDBR. 1096/1-2) von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln (PSM) mit einem Gesundheitlichen Orientierungswert (GOW, s. 1105/4) von 3 µg/l ein. Zuvor hatte ein GOW von nur 1 µg/l gegolten. Als Begründung der Änderung des Grenzwertes werden ergänzende Studien zur Toxizität angeführt, die eine höhere Bewertung zulassen (vgl. umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/gowpsm20170111.pdf).

Lascherer GOW wird mit BAYER-Untersuchungen gerechtfertigt

Wie es zu dieser Heraufsetzung des GOW gekommen ist, wollte die LINKS-Fraktion im Bundestag wissen und hatte dazu eine Kleine Anfrage in den Bundestag eingebracht. In ihrer Antwort 18/12461 vom 22.05.17 schreibt die Bundesregierung erstaunlicherweise, dass die Heraufsetzung des GOW von 1 µg/l auf 3 µg/l mit Untersuchungen des Konzerns gerechtfertigt wird, der die TFA-bildenden Pestizide herstellt und vermarktet:

„Grundlage der Änderung des gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) waren Originalunter-

lagen zu den mit der Substanz durchgeführten In-vitro- und In-vivo- Studien des Rechteinhabers, Bayer Crop Sciences.“

Dass sich BAYER damit selbst einen Persilschein für seine TFA-Pestizide ausstellen durfte, sei aber keinesfalls suspekt. Denn der BAYER-Konzern habe „die Untersuchungen nach den Vorgaben der Guten Labor-Praxis (GLP) und gemäß den Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD; Richtlinie 408) als auch der United States Environmental Protection Agency (US EPA; OPPTS 870 3100) durchgeführt und hierfür die Kosten getragen“. Den Verweis auf die einschlägigen Normen der guten Laborpraxis interpretieren wir mal so: Dass die kommerziellen Interessen des Pestizidherstellers kritische Fragen nach der Neutralität des Untersuchungsdesigns auslösen könnten, ist nach Meinung der Bundesregierung völlig abwegig, denn alle BAYER-MitarbeiterInnen sind zu höchster wissenschaftlichen Sorgfalt und Genauigkeit verpflichtet! Darauf kann man im Umweltbundesamt blind vertrauen.

-n.g.-

Sind die TFA-Befunde bei GELSENWASSER ein Einzelfall?

Die LINKS-Fraktion wollte auch wissen, ob es sich bei den TFA-Befunden im Gelsenwasser-Versorgungsgebiet um Einzelfälle handeln würde. Das Eingeständnis der Regierung:

„Da der Bundesregierung keine Daten über die Verbreitung von Trifluoressigsäure (TFA) im Grundwasser vorliegen, kann nicht abgeschätzt werden, ob es sich bei den Funden der Gelsenwasser AG um Einzelfälle handelt.“

Wie schon in früheren parlamentarischen Anfragen zur Grundwasserqualität verweist die Regierung auch bei der TFA-Problematik erneut auf den Föderalismus: Grundwasseruntersuchungen sind Angelegenheit der Bundesländer (s. RUNDBR. 1107/1).

„Aussagen zur Belastung von Trinkwasserentnahmestellen laufen nicht auf Bundesebene zusammen. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat eine Abfrage bei Wasserversorgern und Landesbehörden gezeigt, dass keine weiteren Überschreitungen des GOW auftraten.“

Dabei bleibt zum einen offen, ob es sich bei der Deklaration einer Nicht-Überschreitung um den alten 1 µg-GOW oder den – dank der BAYER-Untersuchungen - verlaschten 3 µg-GOW handelt. Zum anderen haben wir die Befürchtung, dass es immer noch Wasserversorger gibt, die sich aus Imagegründen mit Positivbefunden eher bedeckt halten – zumal sich Wasserwerker und Pestizidhersteller in einem Runden-Tisch-Gremium zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet haben (s. RUNDBR. 1107/4) – Motto: Keiner darf den anderen anschwärzen! Erfreulich ist immerhin, dass die Bundesregierung mitteilt, dass die Messempfehlung des

Umweltbundesamtes (UBA) für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -metaboliten vom 16. Januar 2017 inzwischen empfiehlt, auch TFA im Grundwassermonitoring zu berücksichtigen.

-n.g.-

Bundesregierung & EU-Kommission sehen keine Handlungsnotwendigkeit

In ihrer Kleinen Anfrage wollte die LINKS-Fraktion auch wissen, ob die Bundesregierung Maßnahmen für erforderlich hält, „um den Einsatz von Pestiziden, die zur TFA-Bildung führen, einzuschränken oder anderweitig zu reglementieren?“ Nach Meinung der Regierung zeige die aktuelle Befundlage,

„dass der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW) nur in Ausnahmefällen überschritten werde. Daher hält die Bundesregierung derzeit keine Maßnahmen für notwendig.“

Dass die „Ausnahmefälle“ einen der größten deutschen Wasserversorger betreffen, scheint für die Regierung vernachlässigbar zu sein. Auf eine entsprechende Frage teilt die Regierung ferner mit, dass ihr „keine Erkenntnisse“ vorliegen, „wie die TFA-Problematik in der Europäischen Kommission eingeschätzt und bewertet wird“.

„TFA-bildende Pestizide sind zur Resistenzvermeidung notwendig!“

„Sind nach Auffassung der Bundesregierung Pestizide, die TFA enthalten, essenziell für den Anbauerfolg?“ Auf diese Frage der LINKS-Fraktion antwortete die Bundesregierung, dass es sich nach ihrer Kenntnis bei den beiden Wirkstoffen Flurtamone und Flufenacet um Wirkstoffe handle, „die im Ackerbau wegen ihres Wirkungsspektrums zur Resistenzvermeidung notwendig sind“. Und auf die Frage, ob „zu ähnlichen Kosten weniger problematische Pestizide zur Verfügung, die nicht zu TFA oder anderen trinkwasserrelevanten Pestiziden abgebaut werden“, verwies die Bundesregierung wiederum auf die Notwendigkeit einer Resistenzvermeidung – soll heißen, dass die Landwirte fortlaufend und periodisch die von ihnen eingesetzte Pestizid-Palette wechseln müssen, um die Ausbildung von Resistenzen zu unterdrücken.

Ist Trifluoressigsäure (TFA) gesund?

Auf die Frage nach der gesundheitlichen Relevanz von Trifluoressigsäure (TFA) im Trinkwasser antwortet die Bundesregierung, dass schon die Heraufsetzung des GOW für TFA zeige,

„dass für den Menschen nach dem derzeitigen Stand des Wissens auch bei einer Aufnahme über einen längeren Zeitraum nicht von einer gesundheitlichen Besorgnis auszugehen ist“.

Und wegen der nur ausnahmsweise zu registrierenden Überschreitung des heraufgesetzten GOW sei auch eine Einschränkung der Verwendung von Pes-

tiziden, die zur TFA-Bildung führen, nicht erforderlich. Rechtsverbindliche Restriktionen bei der Pestizidzulassung auf Bundesebene seien nur wegen einer lokalen Überschreitung des GOW ohnehin „nicht ableitbar“ – und weiter:

„Falls Maßnahmen notwendig sind, hängen diese von den Bedingungen des Einzelfalles ab. Soweit möglich, werden dabei Maßnahmen zur Reduktion der Einträge zu bevorzugen sein; anderenfalls sind Maßnahmen in der Trinkwasseraufbereitung zu treffen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass beim Vollzug der Trinkwasserverordnung die jeweils geeigneten Maßnahmen identifiziert und getroffen werden.“

Damit halst die Bundesregierung letztlich die Verantwortung zum einen den Wasserwerkern auf, die sich Eliminierungsverfahren für TFA einfallen lassen sollen. Zum anderen müssen sich die Gesundheitsämter, die für den Vollzug der Trinkwasserverordnung zuständig sind, Gedanken darüber machen, wie mit TFA im Rohwasser der Wasserwerke und ggf. im Trinkwasser umzugehen ist. Da erscheint uns die Forderung eines GELSENWASSER-Pressesprechers, auf breiter Front zum prinzipiell TFA-freien Ökolandbau überzugehen, durchaus plausibler.

-n.g.-

Wie kommt Trifluoracetat in den Neckar

Lt. HEILBRONNER STIMME hatte die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bei einem Forschungsprojekt Mitte Sept. 2016 erstmalig Hinweise auf eine Verunreinigung des Neckars mit Trifluoracetat ab der Höhe von Bad Wimpfen erhalten:

„Die folgenden Untersuchungen in den flussabwärts gelegenen Trinkwasserfassungen konnten Trifluoracetat in Konzentrationen über dem Maßnahmewert von 10 Mikrogramm pro Liter nachweisen. Als unmittelbare Maßnahme nahmen die betroffenen Wasserversorger besonders belastete Brunnen vom Netz und erhöhten die Zumischung unbelasteten Wassers.“

Nach den etwas anderen Angaben des SWR sei das Ganze „eher durch einen Zufall“ herausgekommen:

„In einer Doktorarbeit am Technologiezentrum Wasser in Karlsruhe wurde aufgedeckt, dass der Neckar bei Bad Wimpfen mit einer Fluorverbindung belastet ist. Der Doktorand entwickelte ein Verfahren, mit dem er besonders kleine Moleküle im Wasser nachweisen kann, so ein Sprecher des Technologiezentrums. Im Rahmen der Doktorarbeit habe er Trinkwasser aus dem Raum Mannheim/ Heidelberg mit Anteilen von Neckarwasser untersucht und darin entsprechende Salze einer Fluoresigsäure festgestellt. Daraufhin habe das Technologiezentrum mehrere Stellen

im Neckar beprobt und sei auf die Einleitestelle von Solvay in Bad Wimpfen (Kreis Heilbronn) gestoßen. Dort war eine beachtliche Menge des Salzes im Fluss.“

Durch die Untersuchungen wurde publik, dass die Solvay Fluor GmbH über Jahre hinweg mehrere Kilogramm TFA pro Stunde in den Neckar eingeleitet hatte. Im Neckar selbst stellten sich dadurch Konzentrationen von bis zu 100 µg/l ein. Die hohen Konzentrationen verbunden mit der äußerst guten Wasserlöslichkeit von TCA führten im Uferfiltrat des Neckars – und dann auch im Trinkwasser – zur Überschreitung des Maßnahmenwertes von 10 µg/l. Das sorgte für einige Aufregung und Empörung – vor allem in den Kommunen, deren Trinkwasserversorgung u.a. auch auf Uferfiltrat aus dem Neckar basierte. Die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe konterte das Unternehmen kühl:

Solvay verlagert Produktion von Trifluoressigsäure nach Frankreich

Im Dez. 16 hatten sich das RP Stuttgart und der Solvay-Konzern auf einen Fahrplan zur Reduzierung der TFA-Einleitungen geeinigt. Zum Inhalt des Fahrplans hatte die HEILBRONNER STIMME am 07.12.16 berichtet, dass bei einem Gespräch im Stuttgarter Umweltministerium das Unternehmen angekündigt habe, „Trifluoressigsäure künftig vor allem in einem Solvay-Werk in Frankreich zu produzieren“. Damit würde sich die TFA-Menge im Abwasser des Standortes Bad Wimpfen „dauerhaft um die Hälfte“ reduzieren. Ob durch die Produktionsverlagerung die Belastung von französischen Gewässern entsprechend zunehmen wird, wurde nicht mitgeteilt. Wie immer in solchen Fällen wurde auch von Solvay das Arbeitsplatz-Argument herausgestrichen. Wenn die TFA-Einleitungen zu stark eingeschränkt würden, wären am Standort Bad-Wimpfen 100 bis 400 Arbeitsplätze in Gefahr.

„Das Unternehmen legt Wert auf die Feststellung, dass es zu keinem Zeitpunkt gesetzlich festgelegte Abwassergrenzwerte oder Vorgaben der Behörden überschritten hat. Alle Anlagen in unserem Werk in Bad Wimpfen waren und sind im bestimmungsgemäßen Betrieb. Es gibt keinen Anlass zu Beunruhigung.“ (Pressemitt. von Solvay am 07.10.16).

Wie auch bei BAYER pocht man bei Solvay darauf, dass TFA gesundheitlich eher irrelevant sei:

„Aktuelle Studien zeigen, dass ein 70 Kilogramm schwerer Mensch täglich 4.000 Liter Wasser trinken müsste, um bei einer Konzentration von 10 Mikrogramm pro Liter, einen gesundheitlichen Effekt zu erreichen“,

so die Presseabt. von Solvay am 31.03.17. Ferner betonte der Konzern, dass man keine Trifluoressigsäure, sondern deren neutralisiertes Salz, also Trif-

luoracetat, einleite. Und im Übrigen sei es noch gar erwiesen ob die bei Heidelberg im Trinkwasser von Edingen-Neckarhausen nachgewiesenen Höchstkonzentrationen von bis zu 22 µg/l tatsächlich auf Uferfiltrat aus dem Neckar – und damit auf Solvay – zurückzuführen seien. Das sei Gegenstand weiterer Untersuchungen der LUBW und des RP Stuttgart.

Alle TFA-Einleitungen waren behördlich genehmigt

Da Solvay beteuert hatte, dass die nicht gerade geringen TFA-Einleitungen durch den wasserrechtlichen Einleitebescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart abgedeckt seien, haben wir mit Verweis auf das Umweltakteneinsichtsrecht beim RP Stuttgart nicht nur um die Übermittlung sämtlicher Einleitedaten aus der amtlichen und der Eigenüberwachung von Solvay gebeten – sondern auch um Übermittlung des Einleitebescheides. Tatsächlich hatte das RP Stuttgart auf Seite 13 des Bescheides die Einleitung von TFA indirekt gebilligt. Das hat auch in Fachkreisen für ein gewisses Kopfschütteln gesorgt.

Einen zusammenfassenden Aufsatz über die TFA-Belastung des Neckars und die jetzt laufenden Bemühungen von Solvay, die TFA-Einleitungen zu reduzieren, können RUNDBR.-LeserInnen auf

<http://www.stimme.de/heilbronn/nachrichten/region/TFA-im-Neckar-Einer-ominoesen-Chemikalie-auf-der-Spur;art16305,3756520>

nachlesen.

Petition gegen die „unanständigen“ TFA-Einleitungen von Solvay

Die Trinkwasserversorgung von Edingen-Neckarhausen, wenige Kilometer neckarabwärts von Heidelberg, war am stärksten von der TFA-Belastung im Neckar betroffen. Die dortige SPD hatte deshalb im Mai 2017 eine Petition lanciert, um Solvay und das RP Stuttgart zu veranlassen, die TFA-Einleitungen umgehend einzustellen. In der Petition wird das Vorgehen von Solvay als „nicht nur unanständig“ bezeichnet. Der Konzern würde mit seinen Abwassereinleitungen darüber hinaus, „die vielfältigen Bemühungen zur Reinhaltung unserer Gewässer torpedieren“ – und weiter:

„Da dies aber genehmigt geschieht, sind in besonderer Weise die Regierungspräsidien in der Pflicht, solche Gepflogenheiten zu stoppen und künftig nicht mehr zu genehmigen.“

Weitere Informationen zur Petition unter

www.spd-edingen-neckarhausen.de/

Mannheimer Wasserversorgung: „TFA hat alles über den Haufen geworfen!“

Besonders folgenreich ist die TFA-Belastung des Neckar-Uferfiltrats für die Mannheimer Wasserver-

sorgung. Eines der drei großen Mannheimer Wasserwerke nutzt ein Grundwasservorkommen, das etwa zu einem Drittel aus Neckar-Uferfiltrat gespeist wird. Deshalb erscheint es kaum möglich, den Gesundheitlichen Orientierungswert von 3 µg/l im Trinkwasser zu unterschreiten. Das ist deshalb misslich, weil in der Rhein-Neckar-Region die Wasserversorgung ohnehin zahlreichen weiteren Restriktionen unterworfen ist – angefangen vom Naturschutz über Altlasten und Nitrat bis hin zur drohenden Druckumkehr im mittleren Grundwasserleiter. Auf einem Workshop des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zum Thema „Grundwasserbewirtschaftung in NATURA2000-Gebieten“ am 16.01.17 hatte eine Mitarbeiterin der MVV Netze GmbH geklagt, dass TFA jetzt „alles über den Haufen geworfen“ habe.

„Wegen der unsicheren Perspektiven müssen wir alles strategisch überdenken. Die Behörden können uns keine Planungssicherheit geben.“

Soll heißen: Durch TFA wird die ohnehin prekäre Situation der Mannheimer Wasserversorgung noch unsicherer. Der Mannheimer Wasserversorger wird derart in die Enge getrieben, dass es im Rahmen der „Zielstruktur Wasser“ der MVV Netze GmbH immer schwieriger wird, Investitionsentscheidungen zu treffen, die zukunftsfähig erscheinen. TFA habe gezeigt, dass zusätzliche bzw. neue Belastungen „jederzeit auftauchen“ können. Weitere Auskunft zu den unsicheren Zukunftsperspektiven der Mannheimer Wasserversorgung bei

Frau Dipl. Ing. Kathrin Böttcher

Telefon: 0621 290 36 21

E-Mail: kathrin.boettcher@mvv-netze.de

www.mvv-netze.de

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1109 v. 20.06.2017)

Ak Wasser stellt Strafanzeige gegen Solvay und Reg.Präs. Stuttgart

Seit den 1980er Jahren ist es immer wieder vorgekommen, dass sich Emittenten nach einer Schadstoffeinleitung entspannt zurückgelehnt haben: Mit Verweis darauf, dass der betreffende Schadstoff im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (ehemals § 7a WHG) nicht reglementiert worden sei, wäre die Einleitung legal gewesen, so die Behauptung der betreffenden Unternehmen. Wir haben gleichwohl hin und wieder die zuständigen Staatsanwaltschaften gebeten, im Hinblick auf § 324 StGB (unerlaubte Gewässerbenutzung) Ermittlungen aufzunehmen. Die Verfahren sind dann aber (erwartungsgemäß) immer versandet oder erst gar nicht aufgenommen worden. Begründung: Stoffe, die nicht im Erlaubnisbescheid aufgelistet sind, können anstandslos eingeleitet

werden. Und die Behörde, die den lückenhaften Erlaubnisbescheid ausgestellt hat, kann man ebenfalls nicht belangen – weil: „Dummheit im Amt kann man nicht bestrafen!“

Angeichts der jahrelangen Belastung des Neckars mit Trifluoracetat (TFA) unternehmen wir einen neuen Anlauf, um die unbefriedigende Rechtslage bei den "unreglementierten Schadstoffen" einer grundsätzlichen Lösung zuzuführen. Um hierzu einen Anstoß zu geben, haben wir am 6. Okt. 2017 mit gleichlautenden Strafanzeigen die Staatsanwaltschaften in Stuttgart und in Heilbronn gebeten, Ermittlungen gegen Solvay (als Emittenten) und das Regierungspräsidium Stuttgart (als Genehmigungsbehörde) aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund werden wir Ministerien und die UmweltpolitikerInnen der neugebildeten BT-Fraktionen auffordern, darüber nachzudenken, wie das Problem grundsätzlich gelöst werden kann. Hierzu schlagen wir drei unterschiedliche Varianten vor.

1. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
2. Änderung der Abwasserverordnung,
3. eine Auffangbestimmung für nicht reglementierte Stoffe in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden.

Die 16seitige Begründung der Strafanzeige können LeserInnen des RUNDBRIEFS als pdf via nik@akwasser.de kostenfrei anfordern. Eine ausführliche Fallbeschreibung der TFA-Einleitung durch den Solvay-Konzern in den Neckar – und die daraus resultierenden Probleme für die Uferfiltratgewinnung – kann in den BBU-WASSER-RUNDBRIEFEN Nr. 1109 und Nr. 1115 nachgelesen werden. Eine allgemeine Beschreibung der Problematik der nicht regulierten Stoffe findet sich im WRRL-Info Nr. 32 der GRÜNEN LIGA – siehe:

www.wrml-info.de.

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1117 v. 12.11.2017)

„Klare Sicht im WHG“: Der WHG-Kommentar von Berendes, Frenz, Muggenborg in 2. Auflage

Den hier auf den Seiten 1 bis 3 besprochenen WHG-Kommentar von Dr. jur. Konrad Berendes (ehemals Wasserrechtsreferent im Bundesumweltministerium), Prof. Dr. jur. Walter Frenz und Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Muggenborg wird vom Erich Schmidt Verlag mit den Worten „Klare Sicht im WHG“ beworben. Zunächst wird man aber von nahezu zwei Kilogramm Gewicht und nahezu 2000 Seiten fast erschlagen. Wenn man dann aber über die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe eines WHG-Paragraphen und die dazu bislang ergangenen Urteile mehr erfahren will, wird man für die Ausführlichkeit der Exegese der einzelnen Paragra-

phen, Absätze, Sätze und Wörter dankbar sein. Der WHG-Kommentar kostet 188 Euro. Das erscheint zunächst einmal als nicht gerade billig. Wenn man aber in einer konkreten Auseinandersetzung darauf angewiesen ist, einen WHG-Paragraphen richtig auszulegen, können sich die 188 Euro schnell amortisieren. Den WHG-Kommentar kann man über jeder Buchhandlung oder auch online unter

www.ESV.info/15886

direkt beim Verlag bestellen.

§ 57 WHG & Trifluoracetat: „Repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

Interessant für die in den RUNDBR. 1117/1, 1115 und 1109 erwähnte Auseinandersetzung um die Einleitung von Trifluoracetat (TFA) in den Neckar sind die Ausführungen des WHG-Kommentars zu § 57 WHG. Zur Erinnerung. Der Solvay-Konzern als TFA-Emittent entschuldigt die jahrelangen TFA-Einleitungen in der Größenordnung von über 100 Kilogramm pro Tag damit, dass TFA in der wasserrechtlichen Einleiteerlaubnis von der Wasserrechtsbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart nicht reglementiert worden sei. Insofern habe man nicht im Geringsten unrechtmäßig gehandelt. Denn was nicht ausdrücklich verboten sei, sei eben erlaubt und damit nicht strafbar. § 57 WHG legt die Kriterien fest, nach denen Abwassereinleitungen von den Behörden nach dem Stand der Technik begrenzt und reglementiert – oder ggf. auch völlig untersagt – werden müssen. Der Auslegung von § 57 widmet der WHG-Kommentar allein 75 Seiten! Im Hinblick auf die TFA-Einleitung am Neckar ist dabei folgende Aussage im WHG-Kommentar von Bedeutung:

„Schadparameter, von deren Existenz die Erlaubnisbehörde nicht weiß und die sie deshalb auch nicht bewerten und limitieren kann, werden demzufolge von der Erlaubnis nicht umfasst: Was die Behörde nicht erwartet, kann sie auch nicht erlauben – was nicht erlaubt wird, bleibt verboten.“

Im Juristendeutsch wird dies als „repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ bezeichnet. Soweit man bis jetzt weiß, hatte die Firma Solvay Fluor Chemie GmbH in dem von ihr vorgelegten Abwasserkataster zur gewichtigen TFA-Einleitung keine substantiellen Angaben gemacht. (Siehe zum TFA-Problem auch die nächsten beiden Notizen.)

Umweltbundesamt: TFA-Konsum wird immer gesünder

Wie im RUNDBR. 1109 erläutert worden ist, ist Trifluoracetat (TFA) als Abbauprodukt von fluorhaltigen Pestiziden erstmals 2016 in die Schlagzeilen geraten. Damals hatte die GELSENWASSER AG das Abbauprodukt in ihrem Rohwasser festgestellt. Das Umweltbundesamt (UBA) hatte seinerzeit für TFA

einen „Gesundheitlichen Orientierungswert“ (GWO) von 1 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$) festgelegt gehabt. Ein GWO wird festgelegt, wenn man über die gesundheitliche Relevanz eines Schadstoffs noch so gut wie gar nichts weiß. Vorsichtshalber wird der GWO zunächst sehr tief angesiedelt. Bringt man dann mehr über die Ungefährlichkeit eines Schadstoffs in Erfahrung, passt man den GOW sukzessive nach oben an (s. 1057/3). So auch im Beispiel von TFA in den Grundwasserressourcen der GELSENWASSER AG: Aufgrund von Gutachten der BAYER AG – dem Hersteller der fluorierten Pestizide - hatte das UBA den GWO für TFA auf 3 $\mu\text{g/l}$ angehoben. Damit waren die Grundwasserressourcen der GELSENWASSER AG wieder im grünen Bereich. Als nächstes wurde dann TFA im Neckar, im Neckar-uferfiltrat und dann auch im Trinkwasser von Edingen-Neckarhausen am unteren Neckar analysiert – und zwar in einem Bereich bis über 20 $\mu\text{g/l}$. Obwohl das UBA zwischenzeitlich den Maßnahmenwert (s. Kasten auf S. 4) für TFA schon auf 10 $\mu\text{g/l}$ angehoben hatte, war man mit 23 $\mu\text{g/l}$ im Trinkwasser von Edingen-Neckarhausen immer noch nicht aus dem Schneider. Im Oktober 2017 hob das UBA den Maßnahmenwert für TFA aber noch ein Mal an – und zwar auf 30 $\mu\text{g/l}$! Auf der einen Seite dürfte der Bürgermeister von Edingen-Neckarhausen darüber erleichtert gewesen sein, weil er damit nicht länger gezwungen war, kostenträchtig seine Trinkwasserversorgung von Neckar-uferfiltrat auf eine neue Bezugsbasis umzustellen. Auf der anderen Seite ist es aber sicher auch nicht angenehm, den BürgerInnen erklären zu müssen, dass sie jetzt noch jahrelang TFA-belastetes Trinkwasser „genießen“ müssen. Beim UBA verteidigt man die fortgesetzte Anhebung des GOW für TFA mit einem Hinweis auf die Niederlande: Dort würde man schon darüber nachdenken, TFA in einer Größenordnung von über 300 $\mu\text{g/l}$ im Trinkwasser zu tolerieren.

Ohne TFA-Schaden auch kein Schadenersatz

Höchst angenehm ist die fortgesetzte Anhebung des Gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) und des darauf basierenden Maßnahmenwertes durch das Umweltbundesamt (UBA) für die Firma Solvay. Hätte man die Trinkwasserversorgung von Edingen-Neckarhausen wegen dem TFA-Problem mit Hunderttausenden oder gar Millionen Euro umbauen müssen, hätte die Gemeinde die Firma Solvay nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) schadenersatzpflichtig machen können – denn:

„Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 89 (1))

Mehr zu diesem Paragraphen über die „Haftung für Gewässeränderungen“ und seiner „sehr große(n) praktische(n) Bedeutung“ kann man in dem oben genannten WHG-Kommentar auf 96 (!) Seiten nachlesen. § 89 (1) würde selbst dann greifen, wenn Solvay für die TFA-Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis gehabt hätte – oder auch dann, wenn die Behörde die TFA-Einleitung wissentlich geduldet hätte. Darüber hinaus ergibt sich nach § 89 die Schadenersatzpflicht „verschuldensunabhängig“. Dank der sukzessiven Heraufsetzung des GOW und des Maßnahmenwertes für TFA durch das Umweltbundesamt ist der Gemeinde Edingen-Neckarhausen letztendlich aber gar kein größerer Schaden

Große Wertevielfalt im Trinkwasser: GOW, Maßnahmenwert und Leitwert

Neben dem Gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) gibt es noch einen „Maßnahmenwert“. Der Maßnahmenwert ergibt sich in der Regel durch Multiplikation des GOW mit dem Faktor 10. Als der GOW für TFA noch bei 1 $\mu\text{g/l}$ gelegen hat, hat also ein Maßnahmenwert von 10 $\mu\text{g/l}$ gegolten. Dann ist der GOW auf Grund der von BAYER vorgelegten Untersuchungen auf 3 $\mu\text{g/l}$ erhöht worden. Und auf der Basis des auf 3 $\mu\text{g/l}$ angehobenen TFA-GOW gilt seit letztem Jahr ein Maßnahmenwert von 30 $\mu\text{g/l}$ ($3\mu\text{g/l} \times 10 = 30 \mu\text{g/l}$). Der „Maßnahmenwert“ heißt „Maßnahmenwert“, weil er von UBA nur dann erlassen werden darf, wenn Maßnahmen ergriffen werden:

- Erstens muss klar sein, dass die Einleitungen des betreffenden Stoffs signifikant reduziert werden.
- Zweitens müssen Untersuchungen in Angriff genommen werden, die es besser als bis jetzt erlauben, die humantoxikologische Relevanz des betreffenden Stoffs beurteilen zu können.

Zu erstens hat Solvay die TFA-Einleitungen inzwischen mindestens halbiert und ist um weitere Reduzierungsmaßnahmen bemüht. [Dabei hat das UBA möglicherweise nicht berücksichtigt, dass es im Neckar-uferfiltrat - und damit auch in der Trinkwasserversorgung von Edingen-Neckarhausen – noch sehr lange dauern wird, bis sich die Reduzierung der Einleitungen in den Neckar tatsächlich auch in einer Trendumkehr im Uferfiltrat bemerkbar machen wird; Anm. BBU]

Zu zweitens hat Solvay Tierversuche in Auftrag gegeben, um besser beurteilen zu können, wie (un-) giftig das Zeug tatsächlich ist. Die Ergebnisse sollen spätestens in Jahresfrist vorliegen. Wenn sich die Maßnahmen als Erfolg erwiesen haben und wenn es die humantoxikologische Datenbasis hergibt, kann das UBA anschließend den Maßnahmenwert in einen „Leitwert“ umwandeln. Der „Leitwert“ ersetzt dann den GOW. In der Regel liegt der Leitwert immer deutlich über dem GOW.

Der GOW hat sozusagen eine Stellvertreterfunktion bis man mehr über den betreffenden Stoff weiß.

entstanden: Man muss sich nicht mehr länger Gedanken darüber machen, mit hohem finanziellen Aufwand die Trinkwasserversorgung umzustellen. Und da es damit keinen finanziellen Schaden gibt, kann man auf der Basis von § 89 (1) WHG die Firma Solvay auch nicht zu einem zivilrechtlichen Schadenersatz heranziehen.

GOW-Anhebung: Ist Solvay jetzt auch strafrechtlich aus dem Schneider?

Neben dem Insleerelaufen der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht hat die fortschreitende Verlaschung des GOW durch das UBA aber auch zur Konsequenz, dass Solvay eine Strafbarkeit der TFA-Einleitungen - noch mehr als bislang schon - in Frage stellen wird. Auch wenn man davon ausgeht, dass die TFA-Einleitungen unbefugt erfolgt sind, ist durch diese Einleitungen der öffentlichen Wasserversorgung keinerlei Schaden entstanden. Darüber hinaus sei es zu keiner „schädlichen Gewässeränderung“ gekommen. Zumindest sind keine Fischsterben und auch keine Schädigungen an der Kleintierwelt („Makrobenthosfauna“) im Neckar im Zusammenhang mit der langjährigen TFA-Einleitung bekannt geworden. Damit kann auch nicht argumentiert werden, dass die Wasserrechtsbehörde die TFA-Einleitungen hätte versagen müssen. Denn nach § 12 WHG ist eine Erlaubnis insbesondere dann zu versagen, wenn es zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung kommen würde, so der oben genannte WHG-Kommentar in seinen Ausführungen zu § 50 „Öffentliche Wasserversorgung“. Wie man sieht, hat das UBA mit der fortschreitenden Verlaschung des Gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) für TFA dem Solvay-Konzern – in jeder Beziehung mächtig aus der Patzche geholfen. Ein führender Wasserforscher uns gegenüber zur Erhöhung des TFA-Maßnahmewertes durch das UBA auf 30 µg/l:

"Ich bin sprachlos über das, was das UBA da treibt. Das zieht dem Vorsorgeprinzip den Boden unter den Füßen weg!"

Und ein ebenfalls für Industrieabwassereinleitungen zuständiger Behördenmitarbeiter hatte uns zur Vorgehensweise des UBA geschrieben:

„Da fliegt mir glatt der Hut weg. (...) Jedenfalls sollte das Vorsorge- und Minimierungsgebot gelten. Das ist aber hier nicht erkennbar.“

Das Vorgehen des UBA entspricht zwar der "GOW-Philosophie" – wird aber von uns in diesem Fall ebenfalls kritisch gesehen, **weil damit das Tor zur Tolerierung von trinkwasserfremden Stoffen im Trinkwasser weit aufgestoßen wird.**

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1122 v. 22.01.2018)

Trifluoracetat ubiquitär in Niederschlags- und Grundwasser

Längerkettige Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) lassen sich lokal im Grundwasser immer dort nachweisen, wo Feuerlöschschäume in Grund- und Oberflächengewässer gelangt sind oder wo PFC-kontaminierte Komposte und Klärschlämme landwirtschaftlich genutzt worden sind. Die kürzestkettige PFC – nämlich Trifluoracetat (TFA) – ist demgegenüber inzwischen fast ubiquitär im oberflächennahen Grundwasser nachzuweisen, also auch dort, wo längerkettige PFC nicht auffindbar sind. In dem Aufsatz „**Analytik kurzkettiger PFAS und deren technische Entfernung durch Ionenaustausch**“ gehen FRANK THOMAS LANGE ET AL. davon aus, dass sich TFA aus längerkettigen PFC in der Atmosphäre bildet und dann mit dem Niederschlag ins Grundwasser ausgewaschen wird. In der ENERGIE WASSER PRAXIS 5/2018, S. 74 – 81, vermuten die Mitarbeiter des DVWG-Technologiezentrums Wasser (TZW) in Karlsruhe, dass sich TFA in der Atmosphäre beispielsweise aus fluorierten Kühlmitteln aus Autoklimaanlagen bildet. Ferner werde eine TFA-Bildung bei der Müllverbrennung diskutiert. Auch der Abbau von fluorhaltigen Pestiziden und Arzneimittelwirkstoffen würde als „*potenzielle TFA-Quelle in Betracht*“ kommen. Die Analytik von längerkettigen PFC in Löschschaumtensiden, in Galvanikbädern und in anderen Produkten stehe vor einem „*Dilemma*“, stellen die Autoren fest: Denn die genauen Strukturen der in technischen Produkten enthaltenen fluorierten Chemikalien seien „*aufgrund von Firmengeheimnissen in der Regel nicht bekannt*“. Somit seien auch die für quantitative Untersuchungen „*notwendigen analytischen Standards nicht verfügbar*“. Nachdem die EU die Nutzung von einigen längerkettigen PFC verboten hat, würden jetzt immer mehr kürzerkettige PFC auftauchen. Die seien aber noch schwieriger nachweisbar als die längerkettigen PFC. Neben dem Analytik-Problem sei ferner misslich, dass sich die kürzerkettigen PFC besonders schlecht an Aktivkohle adsorbieren. Wenn man also in der Trinkwasseraufbereitung PFC aus dem Rohwasser mit Hilfe von Aktivkohle entfernen will, muss man die Aktivkohle in schneller Folge austauschen, damit sie noch eine genügend hohe Bindekapazität für die kurzkettigen PFC ausweist. Der rasch notwendige A-Kohle-Austausch treibt dann die Aufbereitungskosten in die Höhe. Die TZW-Mitarbeiter haben deshalb ein Verfahren entwickelt, mit dem sich die PFC statt mit Aktivkohle auch mit einem **Ionenaustauscherverfahren** aus dem belasteten Rohwasser entfernen lassen. Im Gegensatz zur Aktivkohle kann der Ionenaustau-

scher immer wieder regeneriert werden, um dann in der Rohwasseraufbereitung neu eingesetzt zu werden. Ganz so einfach ist die Sache allerdings nicht: Die Regeneration ist aufwendiger als zunächst erhofft. So benötigt man dazu erhebliche Mengen Ethanol als organischem Lösemittel.

„In der Praxis eines Wasserwerkbetriebs ist der Einsatz von Ethanol, speziell in dieser hohen Konzentration, jedoch als problematisch anzusehen“,

kommentieren die Autoren die Notwendigkeit des Ethanoleinsatzes. Und die PFC landen nach der Regeneration *„in konzentrierter Form im flüssigen Regenerat“*. Dieses Regenerat müsse dann *„weitergehend behandelt bzw. entsorgt werden“*. Weitergehende Auskunft zur schwierigen PFC-Analytik sowie zur nicht trivialen PFC-Entfernung mittels Ionenaustauscherverfahren gibt es bei

Dr. Frank Thomas Lange

DVGW-Technologiezentrum Wasser Karlsruhe

E-Mail: frankthomas.lange@tzw.de

(Mehr zu TFA aus Punktquellen in den RUNDBR. 1122/2-3, 1117/1, 1115 und 1109.)

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1133 v. 15.10.2018)

TFA-Einleitung: Regierungspräsidium Stuttgart völlig unschuldig!

Dass der Solvay-Konzern jahrelang mehr als 100 kg Trifluoracetat (TFA) pro Tag in den Neckar eingeleitet hat, sei nicht die Schuld der Oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS). Zu dieser Erkenntnis ist nach einer Ermittlungszeit von 14 Monaten die Stuttgarter Staatsanwaltschaft gekommen. Wir hatten im Oktober 2016 die Staatsanwaltschaft gebeten, Ermittlungen gegen das RPS wegen Beihilfe zur Gewässerverschmutzung (§ 324 Strafgesetzbuch) bzw. wegen Beihilfe zur illegalen Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) einzuleiten. Den Mitarbeitern des RPS hätte auffallen müssen, dass die Solvay Fluor Chemie GmbH ohne wasserrechtliche Erlaubnis große Mengen an TFA in den Neckar einleitet (siehe RUNDBR. 1122/2-4, vgl. 1133/3-4). Mit Schreiben vom 24.01.19 teilte uns die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Ermittlungen eingestellt habe:

„Der Verantwortlichen des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, unabhängig von der Frage, ob Verantwortlichen der Solvay Fluor Chemie GmbH ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden kann, kein Verstoß gegen §§ 324, 326 Abs. 1 StGB nachzuweisen.“

Maßgeblich für diese Bewertung sei, **dass es keinen rechtlichen Grenzwert für die Einleitung von TFA in Oberflächengewässer geben würde**. Zudem sei kein Nachweis zu führen, dass es durch die

TFA-Einleitungen zu einer Gefährdung der Öffentlichen Trinkwasserversorgung gekommen sei. Denn auch die Trinkwasserversorgung enthalte keinen Grenzwert für TFA. Die vom Umweltamt festgesetzten gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) sowie die um den Faktor 10 darüber liegenden Maßnahmenwerte im Trinkwasser seien nicht überschritten worden. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen am unteren Neckar seien deshalb nicht verpflichtet gewesen, *„sofortige Maßnahmen einzuleiten“*. (Zur Erinnerung: Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen hatte wegen der zeitweisen Überschreitung des Maßnahmenwertes die Umstellung ihrer Trinkwasserversorgung geplant gehabt – siehe 1109/1-4). Schlussendlich argumentiert die Staatsanwaltschaft damit, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen würden,

„dass den Verantwortlichen des Regierungspräsidiums vor der Einstellung der Wasserentnahme in Edingen-Neckarhausen bekannt war oder sich ihnen hätte aufdrängen müssen, dass die Einleitung von TFA durch die Solvay Fluor Chemie GmbH zu Überschreitungen des Maßnahmenwertes für Trinkwasser im Neckar führen würde. Eine solche Kenntnis kann auch dann nicht angenommen werden, wenn der Firma über die bestehenden Dokumentationspflichten hinaus weitere Auflagen gemacht worden wären.“

Weitere Auskunft zur Positionierung der Staatsanwaltschaft (Az.: 170 Js 98383/17):

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Herrn Dr. Scheiderhan (Oberstaatsanwalt)

70049 Stuttgart

Tel.: 0711/921 4525

poststelle@stastuttgart.justiz.bwl.de

Mit einer identischen Begründung hat die Staatsanwaltschaft Heilbronn inzwischen auch die Ermittlungen gegen den Solvay-Konzern eingestellt. Weiterverfolgt wird gegen den TFA-Einleiter allerdings noch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren.

„Nicht reglementierte Stoffe“:

Was nicht verboten ist, bleibt erlaubt

Unbefriedigend an dem Einstellungsschreiben der Stuttgarter Staatsanwaltschaft bleibt, dass sich die zuständige Wasserbehörde offenbar nur um Schadstoffe kümmern muss, für die es einen Grenzwert („Überwachungswert“) gibt. Was eine Chemiefirma an „nicht reglementierten Stoffen“ ansonsten in den „Vorfluter“ einleitet, scheint in den Augen der Stuttgarter Staatsanwaltschaft völlig belanglos zu sein. Die Überwachungswerte für Chemiefirmen sind in Anhang 22 zur Abwasserverordnung aufgelistet. An dem dort enthaltenen Parameterkatalog orientieren sich die individuellen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide für die direkteinleiteten Chemiestandorte. Unsere Positionierung hat die Staatsanwaltschaft

wie folgt wiedergegeben: Ein Behördenversagen habe unseres Erachtens deshalb vorgelegen,

„weil die Verantwortlichen des Regierungspräsidiums sich nicht die Auffanglinien für nicht reglementierte Stoffe zu eigen gemacht hätten, die von anderen oberen Wasserbehörden standardmäßig in eine wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen würden. Hätten die Beamten des Regierungspräsidiums dies getan, wäre die Solvay Fluor Chemie GmbH von Anfang an verpflichtet gewesen, von sich aus die Einleitung von TFA zu dokumentieren und dann auch entsprechend abzustellen.“

Bemerkenswerter Weise geht die Stuttgarter Staatsanwaltschaft auf diese Argumentation aber gar nicht weiter ein. Die Vorlage eines in die Tiefe gehenden Abwasserkatasters ist in den Augen der Staatsanwaltschaft offenbar nur für Schadstoffemissionen erforderlich, für die ein Überwachungswert im branchenspezifischen Anhang zur Abwasserverordnung enthalten ist – oder bei Stoffen, die unabhängig davon auch für einen vielleicht nicht ganz aufgeweckten Behördenmitarbeiter erkennbar die öffentliche Trinkwasserversorgung gefährden. Dies ist wiederum nur dann der Fall, wenn der gesundheitliche Orientierungswert offensichtlich und auf Dauer überschritten wird.

Die „nicht reglementierten Stoffe“ bleiben damit weiterhin ein Thema, das es in Deutschland zu reglementieren gilt. Die Schweizer verweisen in der Internationalen Rheinschutzkommission diesbezüglich immer auf ihre Philosophie: Was nicht explizit erlaubt ist, hat als verboten zu gelten!

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1144 v. 04.04.2018)

TFA: Was ist die eigentliche Verpflichtung der Wasserbehörde?

Nicht einverstanden war ein Behördeninsider mit unserer Auslegung der Schreiben der Staatsanwaltschaften in Heilbronn und in Stuttgart im RUNDBR. 1144/3-4. In den Schreiben hatten die Staatsanwaltschaften begründet, warum sie nach 15 Monaten die von uns beantragten Ermittlungen gegen den Solvaykonzern und gegen das Regierungspräsidium Stuttgart wegen der jahrelangen Einleitung von Trifluoracetat in den Neckar (s. RUNDBR. 1122/2-3, 1117/1, 1115 und 1109.) eingestellt hatten. Die Staatsanwaltschaften hatten argumentiert, dass im Trinkwasser, das als Uferfiltrat indirekt aus dem Neckar gefördert worden war, der Gesundheitliche Orientierungswert (GOW) für TFA nicht überschritten worden sei. Im RUNDBR. war die Einstellungsverfügung mit der Aussage zusammengefasst worden, dass sich die Wasserbehörde nach der Lesart der Staatsanwaltschaft nur mit den Stoffen beschäf-

tigen müsse, für die es in den Mindestanforderungen einen Grenzwert („Überwachungswert“) geben würde. Dazu stellt unser Leser fest:

„Zunächst einmal ist es zwar enttäuschend, dass die Staatsanwaltschaft sich nicht mit den eigentlich für uns interessanten Fragen auseinandersetzt, nämlich, ob dieser Stoff [also TFA] bzw. diese Abwasserströme überhaupt eingeleitet werden dürfen oder nicht besser als Abfall anderweitig entsorgt werden müssen, da am Standort keine geeignete Abwasserbehandlung zur Verfügung steht.

Im Nachhinein aber durchaus konsequent: Die Staatsanwaltschaft prüft nur, ob

- *die zuständige Behörde ganz offensichtlich schwerwiegende Fehler gemacht hat*
- *die Firma eine Erlaubnis für ihre Einleitung hatte.*

Das sagt m. E. aber noch gar nichts darüber aus, was ordnungsrechtlich richtig bzw. möglich gewesen ist. Ihr könnt also daraus nicht folgern, »dass die Wasserbehörde sich nur um Schadstoffe kümmern muss, für die es einen konkreten Grenzwert gibt«. Das bestimmt nicht das Strafrecht, sondern das Wasserrecht!

Die strafrechtlich hauptsächlich als maßgeblich herangezogene Bewertung der Gefährdung der Trinkwasser-Versorgung wäre aus meiner Sicht für die Bewertung der Erteilung einer Einleitungserlaubnis unvollständig. Für die Beantwortung der Frage, ob dieser Stoff bzw. diese Abwasserströme überhaupt eingeleitet werden dürfen oder nicht besser als Abfall anderweitig entsorgt werden müssen, da am Standort keine geeignete Abwasserbehandlung zur Verfügung steht, ist diese [gesundheitliche] Bewertung auch überhaupt nicht maßgeblich. Und wenn die Behörde in einem solchen Fall zu einem solchen Ergebnis käme und die Einleitung nicht erlauben würde, und der Einleiter trotzdem einleitet, dann wäre das eine Straftat nach § 326 StGB, unabhängig von irgendwelchen GOW-Werten..

Etwas vereinfacht dargestellt: Eine fachlich gut ausgestattete und engagierte Wasserbehörde sollte zu einem solchen Ergebnis [TFA muss als Abfall entsorgt werden] kommen - weil es die (unter)gesetzlichen Grundlagen hergeben. Falls sie es aber nicht tut, macht sie sich nur dann strafbar, wenn sie das gegen besseres Wissen tut. Der Umkehrschluss ist nicht richtig: Wenn es nicht strafbar ist, ist es noch lange nicht fachlich/ rechtlich richtig.“

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1149 v. 05.08.2018)

Alles über Trifluoracetat in Roh- und Trinkwässern

Trifluoracetat gehört zu den gleichermaßen mobilen wie persistenten Mikroverunreinigungen, die in der aquatischen Umwelt inzwischen ubiquitär nachgewiesen werden können. Die sehr gut wasserlösliche Verbindung kann auch immer öfters im Trinkwasser nachgewiesen werden. Insofern war die Chemikalie, die vom Umweltbundesamt als „besorgniserregend“ eingestuft wird, schon mehrmals Gegenstand der Berichterstattung im WASSER-RUNDBRIEF – so u.a. in den Ausgaben 1145/3, 1122/2-3, 1117/1, 1115 und 1109.). Das Umweltbundesamt hat jetzt den Stand des Wissens über Trifluoracetat in der Brosch. **„Chemikalieneintrag in Gewässer vermindern – Trifluoracetat (TFA) als persistente und mobile Substanz mit vielen Quellen“** zusammengetragen. Die Brosch. mit dem Untertitel **„Quellen, Eintragspfade, Umweltkonzentrationen von TFA und regulatorische Ansätze“** muss sich mit der Schwierigkeit auseinandersetzen, dass die Chemikalienabteilung im Umweltbundesamt aus Vorsorgegründen sehr um eine Minderung des Eintrages von TFA bemüht ist – während die Trinkwasserkommission im UBA das Ganze sehr gelassen sieht und den Gesundheitlichen Orientierungswert für TFA von ursprünglich 3 µg/l sukzessive erhöht hat. Inzwischen gilt ein Trinkwasser-Leitwert von 60 µg/l. Dazu heißt es in der Brosch., dass der Trinkwasser-Leitwert von 60 µg/l „sich zuallererst an Gesundheitsämter“ richten würde, „die die Qualität von Trinkwasser und dessen gesundheitliche Unbedenklichkeit bewerten müssen“. Der humantoxikologisch festgesetzte Leitwert dürfe jedoch nicht zur Folge haben, „dass Trinkwasserkonzentrationen von TFA bis zu 60 µg/l akzeptabel“ seien. Der Leitwert sollte nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden, weil beim fortschreitenden Eintrag von TFA in die Rohwasserressourcen ein Anstieg der TFA-Konzentrationen kaum noch gestoppt werden könnte. Zudem sei TFA mit praktikablen und bezahlbaren Rohwasseraufbereitungsverfahren kaum noch aus dem Wasser zu entfernen. Im Übrigen würde auch für TFA das Minimierungsgebot der Trinkwasserverordnung gelten. Die Brosch. (A4, 52 S.) kann kostenfrei unter

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/chemikalieneintrag-in-gewaesser-vermindern>

heruntergeladen werden.

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1192 v. 01.04.2022)

Trifluoracetat für interessierte Laien

Trifluoracetat (TFA) ist der kleinste und mobilste Vertreter der unheiligen Familie der Poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS, siehe RUNDBR. 1210/3-4, 1201/2-4, 1201/2-4). TFA betrifft jede/n von uns. Denn wir alle haben TFA intus. Aufgrund seiner hohen Mobilität ist TFA überall auf dem Globus nachweisbar. Im Regen, in den Bächen und Flüssen, in allen Pflanzen und damit auch im Biobier und im Biowein (siehe Kasten). Das Umweltbundesamt (UBA) hat jetzt eine Homepage gestalten lassen, auf der die wichtigsten Forschungsergebnisse über die Herkunft von TFA und denkbare Minimierungsstrategien allgemeinverständlich zusammengestellt werden – einschließlich von interaktiven Karten, auf der Interessierte die TFA-Befunde in ihrer Region in Oberflächen- und Grundwässern anklicken können. Die TFA-Präsentation gibt es unter:

<https://storymaps.arcgis.com/stories/feb26228e1c44599b7b30c1f50c312e2>

Wer es gerne weniger populär und dafür mehr wissenschaftlich hat sowie alles über die TFA-Erkenntnisse in Englisch nachlesen will, für den bietet das UBA einen Bericht über die TFA-Eintrittswege in die aquatische Umwelt mit dem Titel **„Trifluoroacetate (TFA): Laying the foundations for effective mitigation – Spatial analysis of the input pathways into the water cycle“** an. Der UBA-Text 167/2023 mit 75 Seiten kann unter

<https://kurzelinks.de/013i>

heruntergeladen werden. (Mehr zum ubiquitär auffindbaren Trifluoracetat in den RUNDBR. 1192/3, 1145/3, 1122/2-3, 1117/1, 1115 und 1109.)

Neue Kältemittelgenerationen für Pkw-Klimaanlagen führen zur Bildung von noch mehr TFA

Auf der TFA-Homepage kann man beispielsweise lesen, wie – dank unserer sinnigen Chemikalienpolitik – einmal mehr der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben wird:

„Die TFA-Konzentrationen im Niederschlag haben im Vergleich zu Messungen Ende der 1990er Jahre deutlich zugenommen. Es ist anzunehmen, dass sie weiter steigen werden. Verantwortlich dafür sind nach heutiger Kenntnis vor allem steigende Emissionen fluorierter Gase, wie Kältemittel und Schaum-Treibmittel. In Pkw-Klimaanlagen werden zunehmend kurzlebige fluorierte Kältemittel eingesetzt. Diese weisen zwar ein geringeres Treibhauspotenzial auf als die bisher verwendeten Stoffe, haben aber höhere TFA-Bildungsraten und setzen dadurch mehr und schneller TFA frei als die vorangegangenen Kältemittelgenerationen.“

(aus BBU-WASSER-RUNDBRIEF Nr. 1213 v. 02.01.2024)